

Nro. 21,967.

(Postportofreiheit der mobilen bayerischen Armee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Während der Dauer der Mobilmachung der bayerischen Armee zu Bundeszwecken und zwar vom Tage des Ausmarsches bis zum Wiedereintreffen der Truppen in ihren Garnisonen sind außer der dienstlichen Correspondenz nach Bundesreglement portofrei gewöhnliche und rekommandirte Briefe sowie Briefe und Pakete mit angegebenem Werthinhalt bis zu 50 Thaler oder 87½ fl. und bis zu dem Gewichte von 8 Zoll-Loth an die ausmarschirten Militärs und Militärbeamten aus Bayern sowie von diesen nach Bayern.

Die an die ausmarschirten Truppen zur Aufgabe kommenden Sendungen der vorbezeichneten Art müssen mit möglichst genauer Adresse versehen sein und sind, wenn der dermalige Standort des Adressaten nicht angegeben werden kann, bis auf Weiteres nach Bamberg zu dirigiren.

Die von den Militärs und Militärbeamten nach Bayern abgehenden Briefe ic. können vorerst bei jeder bayerischen Postanstalt aufgegeben werden, müssen jedoch, wenn sie portofreie Beförderung finden sollen, auf der Adresse mit dem Namen und der Charge des Absenders, wenn dieser Offizier oder Militärbeamte ist, sonst mit dem Stempel des betreffenden Truppenkommandos versehen sein.

Briefe und Geldpakete im Gewichte über 8 Loth oder im Werthe von mehr als 87 fl. 30 fr., sowie alle anderen Fahrpostsendungen mit oder ohne Werth sind portopflichtig und müssen, falls sie an die ausmarschirten Militärs abgesendet werden, bei der Aufgabe frankirt werden.

München, den 21. Juni 1866.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Postelt.

Nro. 21,947.

(Störungen im Postverkehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem in Folge des Kriegszustandes die Verbindungen mit Sachsen unterbrochen sind, können Briefe und Fahrpostsendungen nach Sachsen, sowie über Sachsen nach